



**RESOLUTIONEN**  
und  
**BESCHLÜSSE**  
der Generalversammlung  
**EINUNDDREISSIGSTE TAGUNG**

**Band II**

---

13. – 19. September 1977

**GENERALVERSAMMLUNG**

OFFIZIELLES PROTOKOLL: EINUNDDREISSIGSTE TAGUNG

BEILAGE NR. 39A (A/31/39/Add.1)

**VEREINTE NATIONEN**

New York, 1977

## HINWEISE FÜR DEN LESER

Der vorliegende Band enthält die in der Zeit von der Suspendierung der einunddreißigsten Tagung der Generalversammlung am 22. Dezember 1976 bis zum Abschluß der Tagung am 19. September 1977 verabschiedeten Beschlüsse.

Zu den von der Generalversammlung in der Zeit vom 21. September bis 22. Dezember 1976 verabschiedeten Resolutionen und Beschlüssen vgl. Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einunddreißigste Tagung, Beilage 39 (A/31/39).

Die Dokumentennummern (symbols) der Dokumente der Vereinten Nationen bestehen aus Großbuchstaben und Zahlen. Wo im Text eine derartige Kurzbezeichnung verwendet wird, handelt es sich um die Bezugnahme auf ein Dokument der Vereinten Nationen.

Bis zur dreißigsten Tagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution und eine in Klammern gesetzte römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3363 (XXX)). Wurden mehrere Resolutionen unter derselben Nummer verabschiedet, so wurde jede von ihnen durch einen auf die arabische Zahl folgenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3367 A (XXX), Resolutionen 3411 A und B (XXX), Resolutionen 3419 A bis D (XXX)). Beschlüsse wurden nicht numeriert.

Als Teil des neuen Systems für die Kennzeichnung der Dokumente der Generalversammlung wurden die Resolutionen auf der einunddreißigsten Tagung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung und eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 31/1, Resolution 31/208). Wurden mehrere Resolutionen unter derselben laufenden Nummer verabschiedet, so wurde jede von ihnen durch einen an diese anschließenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 31/16 A, Resolutionen 31/6 A und B, Resolutionen 31/15 A bis E).

Auf der einunddreißigsten Tagung gefaßte Beschlüsse wurden ebenfalls durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer des Beschlusses gekennzeichnet, und zwar:

- a) für Wahlen und Ernennungen ab 31/301
- b) für sonstige Beschlüsse ab 31/401.

Wurden mehrere Beschlüsse unter derselben laufenden Nummer verabschiedet, so wurde jeder von ihnen durch einen an diese anschließenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Beschluß 31/411 A, Beschlüsse 31/421 A und B, Beschlüsse 31/406 A bis E).

In beiden obengenannten Serien erfolgte die Numerierung jeweils in der Reihenfolge der Verabschiedung.

•  
•     •  
BESONDERER HINWEIS FÜR DIE DEUTSCHE AUSGABE

Die Dokumente der Vereinten Nationen, die aufgrund von Generalversammlungsresolution 3355 (XXIX) vom 18. Dezember 1975 ab 1. Juli 1975 ins Deutsche zu übersetzen sind (alle Resolutionen der Generalversammlung, des Sicherheitsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die sonstigen Beilagen zum Offiziellen Protokoll der Generalversammlung) werden bei Quellenangaben in deutsch zitiert, auch wenn die Übersetzung noch nicht erschienen ist. Das gleiche gilt für die schon vor dem 1. Juli 1975 verabschiedeten Resolutionen der genannten Organe. Die Titel anderer Quellenangaben werden zur Vereinfachung von Bestellungen nicht übersetzt.

## I N H A L T

### Beschlüsse ohne Überweisung an einen Hauptausschuß

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
31/430	Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit: Verwirklichung der Beschlüsse der siebenten Sondertagung der Generalversammlung (A/31/PV.109, Ziffer 5) ....	66	19. September 1977	1
31/431	Gouverneursrat des Sonderfonds der Vereinten Nationen für Entwicklungsländer in Binnenlage (A/31/PV.109, Ziffer 58) .....	66	19. September 1977	1
		.		
		.		
	Ernennung der Mitglieder des Ad-hoc-Ausschusses für die Ausarbeitung einer internationalen Konvention gegen Geiselnahme (A/31/479/Add. 1) .. .....			2

BESCHLÜSSE OHNE ÜBERWEISUNG AN EINEN HAUPTAUSSCHUSS

31/430 - Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit: Verwirklichung der Beschlüsse der siebenten Sondertagung der Generalversammlung

Die Generalversammlung nahm am 19. September 1977 auf ihrer 109. Plenarsitzung Kenntnis von Teil III des Berichts des Zweiten Ausschusses 1/.

31/431 - Gouverneursrat des Sonderfonds der Vereinten Nationen für Entwicklungsländer in Binnenlage 2/

Die Generalversammlung beschloß am 19. September 1977 auf ihrer 109. Plenarsitzung, die Wahl der Mitglieder des Gouverneursrats des Sonderfonds der Vereinten Nationen für Entwicklungsländer in Binnenlage erst auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung vorzunehmen.

---

1/ Official Records of the General Assembly, Thirty-first Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 66, Dokument A/31/335/Add.2

2/ s.a. Beschluß 31/429 B

\*  
\*       \*  
\*

Ernennung der Mitglieder des Ad-hoc-Ausschusses  
für die Ausarbeitung einer internationalen Kon-  
vention gegen Geiselnahme

(Punkt 123)

Mit Schreiben vom 9. August 1977 3/ unterrichtete der Präsident der Generalversammlung den Generalsekretär, daß er gemäß Ziffer 2 der Versammlungsresolution 31/103 vom 15. Dezember 1976 die BJELORUSSISCHE SOZIALISTISCHE SOWJETREPU-  
BLIK zum Mitglied des Ad-hoc-Ausschusses für die Ausarbeitung einer internationalen Konvention gegen Geiselnahme ernannt habe.

Damit gehören dem Ad-hoc-Ausschuß die folgenden Mit-  
gliedsstaaten an: ÄGYPTEN, ALGERIEN, BARBADOS, BJELORUSSISCHE  
SOZIALISTISCHE SOWJETREPUBLIK, CHILE, DÄNEMARK, DEMOKRATISCHER  
JEMEN, DEUTSCHLAND, BUNDESREPUBLIK, FRANKREICH, GUINEA, IRAN,  
ITALIEN, JAPAN, JORDANIEN, JUGOSLAWIEN, KANADA, KENIA, LESOTHO,  
LIBYSCHER ARABISCHE JAMAHIRIYA, MEXIKO, NIEDERLANDE, NIGERIA,  
NIKARAGUA, PHILIPPINEN, POLEN, SCHWEDEN, SOMALIA, SURINAM,  
SYRISCHE ARABISCHE REPUBLIK, UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJET-  
REPUBLIKEN, VENEZUELA, VEREINIGTE REPUBLIK TANSANIA, VEREINIGTES  
KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND sowie VEREINIGTE  
STAATEN VON AMERIKA.

---

3/ A/31/479/Add.1